



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Eltville

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 17. Oktober 2023

Az.: 233-HE/1/23

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen..... | 4 |
| I | Absonderung | 4 |
| 1 | Dauer | 4 |
| 2 | Meldung an die Aufsichtsbehörde | 4 |
| II | Grundsatz der Einzelunterbringung | 5 |
| III | Fesselung..... | 5 |
| IV | Kameraüberwachung | 6 |
| 1 | Einsicht in den Toilettenbereich | 6 |
| 2 | Sichtbarkeit der Kamera..... | 6 |
| V | Personalsituation | 6 |
| VI | Urinabgabe unter Sichtkontrolle | 7 |
| VII | Vertraulichkeit von Telefonaten..... | 7 |
| D | Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation | 7 |
| I | Privatsphäre..... | 7 |
| II | Hausordnung in Leichter Sprache..... | 7 |
| III | Raumteiler in Doppelzimmern | 8 |
| IV | Videodolmetscherdienst | 8 |
| V | Zeitliche Orientierung..... | 8 |
| E | Weiteres Vorgehen..... | 8 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. Oktober 2023 die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Eltville. Träger der Klinik ist die Vitos Rheingau gGmbH.

Die Klinik ist gemäß dem Vollstreckungsplan des Landes Hessen zuständig für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 StGB, § 7 JGG für chronisch psychisch Kranke und geistig behinderte männliche Personen. Zum Besuchszeitpunkt war sie belegt mit 60 Patienten bei einer Belegungsfähigkeit von 57 Plätzen zuzüglich drei Reservebetten, um Fluktuationen der Belegung der offenen Wohngruppen auszugleichen.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 16. Oktober 2023 im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration an und traf am Besuchstag gegen 10 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation mehrere Stationen, Krisenzimmer, die Räume der Ergo- und Arbeitstherapie sowie den Innenhof und die Sporthalle.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Patienten, Pflegerischen Mitarbeitenden und Therapeuten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Auf den Stationen der forensischen Klinik findet kein Nachteinschluss statt. Die Patienten können auch nachts bei Bedarf Kontakt zum Pflegepersonal aufnehmen – dies ermöglicht einen kontinuierlichen therapeutischen Prozess. Sicherheitsbedenken bestünden diesbezüglich nicht.

Positiv aufgefallen ist die Gestaltung des Gebäudes und der Räumlichkeiten, welche subtil gesichert sind und so optisch den Eindruck von weniger Einschüchterung vermitteln. Zudem ist jedes Patientenzimmer mit eigenem Bad ausgestattet.

In einem Kriseninterventionszimmer ist eine sogenannte Medienwand installiert. Medienwände dienen der zeitgemäßen Kommunikation, Beschäftigung oder auch Entspannung.

Auf den Stationen hingen sogenannte Steckbriefe mit Fotos der Patienten und Mitarbeitenden, auf denen diese sich gegenseitig kurz vorstellen. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten und erleichtert die persönliche Ansprechbarkeit, was sich sowohl auf den Umgang zwischen untergebrachten Personen und Mitarbeitenden als auch therapeutisch positiv auswirken kann.

Die Hausordnung liegt in mehreren Sprachen vor – dies ermöglicht auch den Patienten mit Migrationshintergrund die Regeln und Strukturen der Einrichtung zu kennen und diese zu verstehen. Dies kann sich deeskalierend auswirken.

Die Arbeits- und Ergotherapie der forensischen Klinik bieten vielfältige Möglichkeiten der Beschäftigung; außerdem gibt es einen Kiosk, welcher in weitgehender Eigenregie von Patienten betrieben wird. Diese Partizipation wird begrüßt.

Durchsuchungen mit Entkleidung finden nur anlassbezogen statt. Hierzu gibt es eine Dienstanweisung, dass im Falle einer Durchsuchung die Privat- und Intimsphäre der Patienten gewahrt und das Schamgefühl beachtet werden soll. Dahingehend hält die Nationale Stelle die Entkleidung in zwei Phasen, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt, für sinnvoll.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

1 *Dauer*

Bei der Einsicht in die Patientenakte einer Person in Absonderung fiel auf, dass sich der Betroffene seit 2016 in Absonderung befindet. Die Klinikleitung schilderte, dass der Patient psychotisch und autistisch sei und einen sehr komplexen Einzelfall darstelle.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass sich die Klinik mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen – wie der geschilderten – konfrontiert sieht. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Monate oder sogar Jahre hinweg verhältnismäßig sein kann.

Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“¹

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit des Betroffenen entgegenwirken können. Eine Überprüfung durch externe Sachverständige wird in solchen Fällen empfohlen.

2 *Meldung an die Aufsichtsbehörde*

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Aufsichtsbehörde im Falle einer Absonderung grundsätzlich erst nach dem Ablauf eines Zeitraums von vier Wochen darüber informiert werde.² In Anbetracht der o.g. Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme, stellt die Dauer der Berichtspflicht ab vier Wochen, aus Sicht der Nationalen Stelle, einen zu langen Zeitraum dar.

Die Nationale Stelle empfiehlt, dass Absonderungen bereits nach einem deutlich kürzeren Zeitraum der Aufsichtsbehörde gemeldet werden, damit eine Kontrolle stattfinden und eine unverhältnismäßig lange Isolationsdauer vermieden werden kann.

Orientieren könnte man sich beispielsweise am § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW), welcher eine Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde und darüber hinaus eine richterliche Entscheidung bei Isolierungen ab 48 Stunden vorschreibt.

¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

² Vgl. § 35 des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes.

II Grundsatz der Einzelunterbringung

Grundsätzlich sind die Patienten in Einzel- und Doppelzimmern untergebracht. Auch wenn die forensische Klinik mit 60 Patienten bei 57 Behandlungsplätzen nur geringfügig überbelegt war, führte dies dazu, dass Doppelzimmer mit je drei Personen belegt wurden.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,³ für erforderlich.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgsversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

III Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es Fälle gäbe, in denen Patienten anlässlich des Hofgangs Handschellen aus Metall angelegt würden.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- oder Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufenthalt in gesicherten Außenbereichen erscheint fragwürdig. Der CPT empfiehlt dahingehend grundsätzlich, eine solche Verfahrensweise einzustellen.⁴

Auch die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass auf eine Fesselung im gesicherten Außenbereich verzichtet werden sollte.

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.⁵

Im Gespräch mit der Klinikleitung wurden diesbezüglich während des Besuchs Bedenken hinsichtlich der Brandgefahr der Textilfesseln bei Rauchern geäußert.

Allerdings sind die Textilfesseln der Firma Segufix als nicht entflammbar eingestuft.⁶ Da Patienten, bei denen eine Fesselung notwendig ist, ohnehin intensiv betreut werden müssen, kann zudem dafür Sorge getragen werden, dass eine Manipulation der Gurte mittels Zigarette verhindert wird.

³ So legt § 18 des Hessischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung fest: „Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht.“

⁴ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146.

⁵ Es wird beispielsweise auf das Fesselsystem der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

⁶ Vgl. <https://www.segufixshop-germany.com/sicherheit.php>.

IV Kameraüberwachung

Die besichtigten Kriseninterventionszimmer werden mittels Kamera vollständig überwacht.

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Kritisch anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung in den Kriseninterventionszimmern auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionszimmer aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, das Zimmer temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

2 Sichtbarkeit der Kamera

Im Kriseninterventionszimmer war weder darauf hingewiesen, dass eine Kameraüberwachung stattfindet, noch ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

V Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass nur drei von vier Arztstellen besetzt seien.

Eine knappe personelle Besetzung – insbesondere in Verbindung mit einer Überbelegung – kann erhebliche Einschränkungen und eine deutliche Begrenzung der Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten für die untergebrachten Patienten bedeuten. Regelmäßig geht außerdem mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine adäquate Betreuung und Behandlung der untergebrachten Patienten sind zu gewährleisten. Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁷

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.⁸ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass das Angebot alternativer Methoden bereits thematisiert wurde. Sie bittet informiert zu werden, welche Lösungsansätze hierbei gefunden wurden.

VII Vertraulichkeit von Telefonaten

Während der Besichtigung der Stationen fiel auf, dass sich das jeweilige Patiententelefon ohne akustische Abschirmung im Flur befand. Das Führen vertraulicher Telefonate war dort nicht möglich.

Allen Patienten soll die Möglichkeit gegeben werden, vertrauliche Gespräche zu führen.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Privatsphäre

Es wäre zu begrüßen, wenn die Patienten ihren eigenen Schlüssel beziehungsweise personalisierte Türchips besäßen, um ihr Zimmer abschließen zu können, was zur Wahrung der Privatsphäre dienen und das Gefühl von Schutz und Sicherheit verbessern kann. So können beispielsweise unerwünschte Besuche durch andere untergebrachte Personen vermieden werden.

II Hausordnung in Leichter Sprache

Die Hausordnung steht in mehreren Sprachen zur Verfügung. Da im Maßregelvollzug aber üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht sind, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind, wäre es sinnvoll, die Hausordnung auch in Leichter oder zumindest Einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen.

⁷ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41. Auf der Grundlage dieses Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts hat das Hessische Ministerium der Justiz in seiner Stellungnahme vom 22. August 2022 angekündigt, das System der Urinkontrollen im hessischen Justizvollzug zu überprüfen (<https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/237-HE/Stellungnahme.pdf>).

III Raumteiler in Doppelzimmern

Die doppeltbelegten (und bei Überbelegung zeitweise dreifachbelegten) Zimmer sind so ausgestattet, dass jedes Bett auf jeweils einer Seite des Zimmers steht und somit ständig im Sichtfeld des anderen Patienten liegt. Um die Intimität der im Bett liegenden Patienten vor dem Blick des Zimmermitbewohners zu schützen, wäre die Anschaffung eines Raumteilers – z.B. eine Art Paravent – wünschenswert. Da die Doppelzimmer eine ausreichende Größe anbieten, wäre so eine einfache Raumteilung möglich, ohne die Bewegungsmöglichkeit im Zimmer zu beeinträchtigen.

IV Videodolmetscherdienst

Bei Sprachbarrieren wird ein Dolmetscherdienst hinzugezogen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Um in akuten Situationen schnellstmöglich reagieren zu können, regt die Nationale Stelle an, dieses Angebot durch einen Videodolmetscherdienst zu ergänzen.

V Zeitliche Orientierung

Die dauerhafte Möglichkeit, bei Unterbringung im Krisenzimmer die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete – zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite – kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. Januar 2024